Mittag=Ausgabe.

Annoncen=
Annahme=Bureaus:
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 16.)
bei C. H. Ulrici & Co.
Breitestraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streisand,
in Breslau bei Emil Kabath.



Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen=
Annahme=Bureaus:
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien
bei G. L. Daube & Co. —
Haasenstein & Vogler, —
Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank.“

Nr. 35.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 15. Januar
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Telegraphische Nachrichten.

Königsberg i. Pr., 14. Januar. Die Provinzialsynode der Provinz Preußen wird, wie die „Königsb. Hart. Zeitung“ meldet, am 30. d. M. hier zusammentreten.

Deutsch=Krone, 14. Januar. Bei der heutigen Ersatzwahl für das Preußische Abgeordnetenhaus im hiesigen Wahlbezirke wurden, amtlicher Mittheilung zufolge, Geh. Rath v. Brauchitsch in Berlin und Kreisgerichtsdirektor v. Bismarck in Merseburg gewählt; der Erstere erhielt 182 von 266, der Letztere 171 von 217 Stimmen.

Breslau, 14. Januar. Der Kultusminister Dr. Falk ist zur Theilnahme an der funfzigjährigen Jubelfeier seines Oheims, des Kreisgerichtsdirektor Wachler, hier eingetroffen, reist aber schon mit dem Nachtschnellzuge wieder nach Berlin zurück.

Wien, 14. Januar. [Prozeß Ofenheim.] In der heutigen Sitzung begann das Zeugenverhör.

Zuerst wurde der frühere Minister Grocholski vernommen, der unter Bezugnahme auf die seiner Zeit im Reichstage eingebrachte Interpellation über den schlechten baulichen Zustand der Bahn angab, daß die Meinungen über die Beschaffenheit der Bahn sehr getheilt gewesen seien. Darauf folgte die Vernehmung der Zeugen Zapalowicz (früherer Oberingenieur der Karl=Ludwigs=Bahn), Gutsbesitzer Krzeczunowitz, Schellenberg (Vizepräsident der Lemberger Handelskammer) und Quitzor. Dieselben bezeichneten im Allgemeinen den Bau und den Betrieb der Bahn als mangelhaft, wodurch häufige Störungen im Verkehr hervorgerufen seien. Die Angaben der vernommenen Zeugen über die Qualität der Schwellen standen mit einander nicht im Einklang. Krzeczunowitz und der Ingenieur Hoenigsschmidt wollten wissen, daß Ofenheim die Lieferung der Schwellen mit 140 Kreuzer per Stück übernommen habe.

Nachdem der Vertheidiger darauf noch die Vorladung des Statthalters von Galizien, Goluchowski, des Landmarschalls der Bukowina, Kochanowski, und des früheren Statthalters der Bukowina, Pino, beantragt hatte, wurde die Sitzung auf heute Nachmittag um 4 Uhr vertagt.

Paris, 14. Januar. Die Abtheilungen der Nationalversammlung haben eine aus 15 Mitgliedern bestehende Kommission gewählt, welche eine Untersuchung der Vorgänge bei der Wahl des (bonapartistischen) Deputirten de Bourgoing im Departement de la Nievre vornehmen soll. Sämmtliche Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, beabsichtigen indeß, die Untersuchung nicht auf den Fall Bourgoing zu beschränken, sondern auf alle bonapartistischen Umtriebe überhaupt auszudehnen.

Valencia, 14. Januar. Ein königliches Dekret stellt die militärischen Orden von Santiago, Calatrava, Alcantara, sowie die übrigen Orden wieder her.

London, 14. Januar. Die hier gebaute deutsche Panzerfregatte „Kaiser“ hat gestern das Trockendock an der Themse verlassen und wird die für dieselbe bestimmte Bemannung demnächst hier erwartet. — Der „Times“ wird aus Valparaiso“ vom 9. d. gemeldet, daß die peruanischen Regierungstruppen am 30. Dezember v. J. die Aufständischen unter Pierola in einem Gefecht völlig geschlagen haben. Der Aufstand ist dadurch voraussichtlich beendigt. Pierola selbst ist entflohen. — Das aus der Kathedrale von Sevilla vor Kurzem entwendete Murillo'sche Gemälde „Der heilige Antonius“ ist nach einer Mittheilung der „Times“ aus Newyork dort bei zwei Spaniern, welche den Versuch machten, dasselbe zu verkaufen, mit Beschlag belegt. Das Gemälde, welches erhebliche Beschädigungen erlitten hat, befindet sich jetzt in den Händen des spanischen Konsuls.

Bukarest, 14 Januar. Die Regierung hat sich bereit erklärt, nach dem österreichischen Vorbild ein allgemeines Gesetz behufs hypothekarischer Eintragung auf Eisenbahnen den Kammern vorzulegen, nachdem ein Schiedsgericht das Recht der rumänischen Eisenbahnen-Aktiengesellschaft auf Ausgabe von hypothekarisch sicher gestellten Obligationen anerkannt habe. Der Vertreter der Eisenbahngesellschaft hat hiergegen remonstrirt, da dieses Recht durch die Konvention außer allem Zweifel gestellt ist.

Washington, 14. Januar. Die angekündigte Botschaft des Präsidenten Grant ist heute dem Kongresse unterbreitet worden. Die Botschaft antwortet auf die an den Präsidenten gerichtete Bitte des Senats, Aufklärung über die militärische Intervention in Louisiana zu ertheilen, und erklärt, daß die in diesem Staate in den Jahren 1866 und 1868 stattgehabten Unruhen, die Metzeleien, welche sich in Collax und in Constantia ereignet hätten, und ferner die Gewaltthätigkeiten des Gouverneus M'Enery in New=Orleans, wo Kellog auf gewaltthätige Weise abgesetzt worden sei, als ein Beweis angesehen werden müßten, daß die letzten Vorgänge in Louisiana nicht durch Maßregeln der Regierung veranlaßt, sondern aus einer gegen die republikanische Partei gerichteten Verschwörung hervorgegangen seien. Obgleich auch die Wahl Kellog's zum Gouverneur von Ungesetzlichkeiten nicht freigeblieben sei, sei seine Berechtigung diesen Posten zu bekleiden, doch unzweifelhafter wie das Recht von M'Enery. Die letzten Maßregeln der Untersuchungskommission seien völlig gesetzlich gewesen und die derselben angehörigen Personen hätten ein Recht zur Bekleidung ihrer Stellen. Die militärische Intervention stehe nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Regierung, aber die in der gesetzgebenden Versammlung von Louisiana herrschende Verwirrung rechtfertige das Vorgehen der militärischen Befehlshaber, welche allein der Requisition des Gouverneurs nachkamen, als sie durch ihre Maßregeln dem Gesetz ihre starke Hand liehen, Gewaltthätigkeiten und Mordthaten vorbeugten und einen vorbedachten Plan zur Absetzung Kellogs und zur Empörung gegen die Regierung verhinderten. General Sheridan habe, unbeeinflußt vom Parteigeiste, aus ehrlicher Ueberzeugung und auf Grund der von ihm gemachten Erfahrungen, die Führer der Liga verdientermaßen gekennzeichnet und zu summarischen, gesetzlich zwar nicht vorgesehenen, aber wirksamen Maßregeln die Hand geboten. Am Schlusse der Botschaft macht der Präsident dem Kongresse ein energisches Handeln zur Pflicht und verheißt, daß er sich bei Ausführung seiner Maßregeln nur durch den Geist und den Buchstaben des Gesetzes leiten lassen werde, ohne sich durch Furcht oder Mißgunst beirren zu lassen.

Deutscher Reichstag.

43. Sitzung.

Berlin, 14. Jan. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt, Fäustle, Geh. Räthe Friedberg, Herzog u. A.

Zunächst wird das Gesetz, betreff. die Einführung von sechs Reichsgesetzen in Elsaß=Lothringen einschließlich der Justizgesetze, welche auf Grund der Erweiterung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung emaniren werden, nach den Beschlüssen der zweiten Berathung definitiv genehmigt, dagegen in Bezug auf die redaktionelle Fassung der Modalität, mit welcher das dritte in der Vorlage aufgeführte Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 (betreff. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen) für die Reichslande in Wirksamkeit treten soll, nämlich mit der Abänderung und Ergänzung durch das Gesetz vom 4. April 1874, die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Die Fassung der letzteren war auf den Antrag des Abg. Dr. Prosch abgeändert worden; Abg. Marquardsen weist aber heute nach, daß diese Abänderung keine Verbesserung sein würde, und der Vertreter des Reichskanzleramtes, Geh. Rath Herzog, sowie das gesammte Haus stimmen ihm bei.

Hieran schließt sich die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstükken für das Reich. Er lautet:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf der zu Berlin in der Wilhelmsstraße Nr. 77 und in der Königgrätzer Straße Nr. 134b gelegenen Grundstücke für das Reich den Betrag von sechs Millionen Mark zu verwenden.

§ 2. Die Mittel zur Deckung dieses Betrages und der Kosten des Kaufgeschäfts sind aus dem verfügbaren Bestande der von Frankreich gezahlten Kriegskosten=Entschädigung und den davon aufgekommenen Zinsen zu entnehmen.

Das erstere der beiden Grundstücke gehört den Erben der verstorbenen Fürsten Wilhelm und Boguslaw, das letztere den Fürsten Anton und Ferdinand Radziwill. In dem notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1874, den das Reich mit den Radziwills abgeschlossen hat, haben dieselben die Einwilligung der Miterben bez. des Grundstücks in der Wilhelmsstraße, binnen längstens acht Wochen zu beschaffen, andernfalls aber eine Konventionalstrafe von 600,000 Mark an das Reich zu zahlen sich verpflichtet. Im August d. J. hatten zwei gerichtliche Sachverständige den Werth der beiden Grundstücke auf 4,927,528⅓ M. abgeschätzt. Die oberste Reichsbehörde hält aber eine Erhöhung dieses Preises um 1. Mill. Mark für durchaus gerechtfertigt, wenn sie sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen soll, einen überaus werthvollen, ja unersetzlichen Besitz aus den Händen der ersten Besitzer zu erwerben, den man aus zweiter Hand, wenn überhaupt, sicher zu einem ungleich höheren Preise kaufen müßte. Die Einrichtungen des Reiches sind in so stetig fortschreitender Entwickelung, daß man bei der beschränkten Zahl von Gebäuden, welche für die obersten Reichsbehörden überhaupt in Aussicht zu nehmen sind, nach der sich hier darbietenden Erwerbung rasch zugreifen muß, auch wenn, wie die Motive sagen, ihr Verwendungszweck sich augenblicklich noch nicht bestimmen läßt.

Abg. Duncker: Es ist etwas Ungewöhnliches 6 Millionen für den Ankauf von Gebäuden zu fordern, ohne daß der Zweck ihrer Verwendung feststeht. Es ließen sich nun verschiedene solcher Zwecke aufstellen. Zunächst könnte der Reichskanzler in einem der zu erwerbenden Grundstücke einen Wohnsitz erhalten, wie er der Würde des ersten Beamten des Reiches entspricht, während das Hotel, in dem er sich jetzt befindet, nicht blos theilweise, sondern ganz und gar Dienstzwecken gewidmet werden könnte. Durch den Bau eines besonderen Gebäudes für einzelne Dienstzweige des auswärtigen Amtes wird die Thätigkeit desselben ohnehin in wenig wünschenswerther Weise getheilt. Die Motive bedürfen in dieser Beziehung der Vervollständigung, auch wäre ein Situationsplan zur Orientirung des Reichstages wünschenswerth. Der Preis würde sich nach der Vorlage auf 79 Thlr. pro Quadratmeter oder 1145 Thlr. pro Quadratruthe stellen; über die Höhe dieses Preises kann man nur urtheilen, wenn angegeben wird, wie die Gebäude und das Hinterland beschaffen sind und wie sich in der letzten Zeit nach dem Krach die Preise für Grundstücke in unmittelbarer Nähe des jetzt zu verkaufenden gestellt haben; in der Voßstraße z. B. hat das preußische Handelsministerium 1800 Thlr. pro Quadratruthe gezahlt. Uebrigens wird das Reich bald noch mehr Grundstücke brauchen und es ist durchaus nichts dagegen zu sagen, wenn wir das in Rede stehende gleichsam auf Vorrath kaufen.

Präsident Delbrück: Es ist allerdings ungewöhnlich, daß das Haus gebeten wird, eine Summe zum Ankauf eines Grundstückes zu bewilligen, ohne daß über dessen Verwendung schon eine bestimmte Angabe vorliegt; ich bin auch nicht in der Lage, nach dieser Seite hin die Motive zu ergänzen. Für den Ankauf ist der leitende Gesichtspunkt der gewesen, daß es mit Rücksicht auf den ganz unzweifelhaft bevorstehenden Bedarf eines Terrains für das Reich, das in einiger Nähe der jetzigen Reichsbehörden liegt, geboten war, den gegebenen günstigen Augenblick zu benutzen und ein Grundstück zu erwerben, welches im eminenten Maße geeignet ist, dergleichen künftigen Bedürfnissen für das Reich gerecht zu werden. Der Vorredner hat bereits eine Kombination aufgestellt; ich kann aber sagen, daß dieselbe bei dieser Vorlage nicht entscheidend gewesen ist. Wenn der Herr Reichskanzler nicht durch Unwohlsein verhindert wäre zu erscheinen, so würde er Ihnen sagen, daß er für seine Person gern in dem Hause bleibt, weil ihm die gewohnten Räume behaglicher sind, als neue Räume, an die er sich erst gewöhnen müßte. Es liegt aber noch eine andere Kombination nahe. Es ist allerdings noch nicht abzusehen, welches Ergebniß die Berathung der Justizgesetze haben wird; es ist aber doch zu ersehen, daß sie so gedacht sind, daß in Berlin ein großer Reichsgerichtshof errichtet werden wird, für welchen zwar Berlin noch nicht definitiv in Aussicht genommen, aber doch höchst wahrscheinlich als Sitz gewählt werden wird. Den Situationsplan des Grundstückes erlaube ich mir hiermit zu überreichen. (Der Plan wird auf den Tisch des Hauses gelegt und von zahlreichen Mitgliedern besichtigt.) In Beziehung auf die Taxe habe ich Folgendes mitzutheilen. Der Werth der Gebäude wird berechnet auf etwa 197,000 Thlr. Es ist der Grund und Boden an der Wilhelmsstraße auf 60 Meter Tiefe für den Quadratmeter zu 140 Thlr. berechnet. Von der Front nach der Königgrätzerstraße auch auf 60 Meter Tiefe für den Quadratmeter auf 107 Thlr. berechnet. Es sind dies in der Wilhelmsstraße 4454 Quadratmeter mit zusammen 624,000 Thlr., in der Königgrätzerstraß 1227 Quadratmeter mit 131,000 Thlr. Die übrigen 19,668 Quadratmeter sind mit 35 Thlr. pro Quadratmeter mit zusammen 688 000 Thlr. berechnet. Der Kaufpreis überschreitet allerdings nicht unerheblich die Taxe; dieses Mehr aber rechtfertigt sich, wenn man in Erwägung zieht, daß die Unterstellung, es könnte für die Front an der Wilhelmsstraße nur eine baufähige Fläche von 60 Meter Tiefe gerechnet werden, sehr mäßig ist, daß man eine viel größere Tiefe als 60 Fuß zu Bauzwecken ausnutzen kann. Es ist ferner anzuerkennen, daß das Grundstück für das Reich besonders gut gelegen ist; daher mußte sich das Reich auch gefallen lassen, mehr bezahlen zu müssen als ein anderer. Wir haben uns aber für verpflichtet gehalten, diese Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, auch wenn der Preis hoch war.

Abg. Miquel: Die Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat sich bereits früher mit diesem Grundstück beschäftigt, es aber abgelehnt aus eigener Initiative einen Antrag zu dessen Ankauf zu stellen; sie hat sich aber gleichzeitig dahin ausgesprochen, daß es im öffentlichen Interesse läge, das fragliche Grundstück für Preußen oder für das Reich zu erwerben, daß es aber für das Reich vorzugsweise geeignet sei. Damals gingen wir von der Auffassung aus, daß Preußen und auch das Reich auf die Grundstücke in der Wilhelmstraße in solchem Maße angewiesen sei, daß kaum ein Grundstück derselben, welches zu verkaufen ist, nicht für öffentliche Zwecke erworben werden sollte. Ich habe es lebhaft bedauert, daß das Vossische Grundstück an Privatspekulanten gekommen ist. Was die hohen Preise angeht, so möchte ich anführen, daß die Grundstückspreise in der Wilhelmstraße ganz unschätzbare und gar nicht zu klassifizirende sind. Ich empfehle den Gesetz-Entwurf zur Annahme, weil durch die Nichterwerbung ein Schaden entstehen könnte, der später gar nicht zu ersetzen ist.

Abg. v. Unruh (Magdeburg): Da man die Frage, ob das Reich dieses Grundstück in nicht allzu ferner Zeit gebrauchen wird, wohl entschieden bejahen kann, so bin ich keinen Augenblick zweifelhaft, daß das Grundstück jetzt schon angekauft wird. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, daß Eisenbahnen für Grundstücke, deren Ankauf sie erst ablehnten, weil kein augenblickliches Bedürfniß vorlag, später den dreifachen, ja zehnfachen Betrag haben zahlen müssen. Die Potsdamer Bahn lehnte den Ankauf eines Grundstückes in der Nähe des Bahnhofes, welches sie für 30,000 Thl. erwerben konnte, ab, und mußte später dafür 150,000 Thlr. zahlen. Aehnlich ging es der Berliner Gasanstalt. Aus diesem Grunde werde ich für die Vorlage stimmen.

Abg. Lasker: Ich will nur dagegen protestiren, daß als ein Motiv für dieses Gesetz die mögliche Verlegung des obersten Gerichtshofes nach Berlin angeführt ist. Es thut mir leid, daß eine so wichtige Frage, über die Bundesrath und Reichstag noch nicht schlüssig sind, hier als Motiv angeführt wird. Ich möchte vielmehr eine andere Frage hier anknüpfen, was nämlich aus dem Reichstagsgebäude werden soll. Die Session geht zu Ende, ohne daß die Sache zum Austrag gebracht wird. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, diese Frage als besonderen Gegenstand, oder vielleicht mit der dritten Lesung dieses Gesetzes verbunden zur Erörterung zu bringen.

Präsident Delbrück: Ich habe durch die Beziehung auf die Eventualität, daß der oberste Gerichtshof in Berlin seinen Sitz nimmt, der Frage selbst nicht im Entferntesten vorgreifen wollen. Was die Frage nach dem Reichstagsbau betrifft, so kann ich thatsächlich bemerken, daß diese Erwägung bei der Frage über den Ankauf dieses Grundstückes nicht entscheidend gewesen ist, weil wir nicht geglaubt haben, daß die beiden Grundstücke, um die es sich handelt, zusammen für ein Parlamentsgebäude ausreichen könnten, denn nach beiden Seiten stoßen wir an Grundstücke, die uns nicht gehören. Was die Frage des Parlamentsbaues im Uebrigen betrifft, so kann ich hier nur eine thatsächliche Mittheilung machen, daß nämlich das Reichskanzleramt sofort nach dem Ableben des Grafen Raczynski den Versuch gemacht hat, ob sein Erbe geneigt sein würde, auf Verhandlungen über den Ankauf des Grundstückes durch das Reich einzugehen und daß diese Anfrage der bestimmtesten Verneinung begegnet ist.

Abg. Windthorst: Ich werde für den Gesetzentwurf stimmen, weil mir der Abg. v. Unruh die Preiswürdigkeit deduzirt hat und weil, wenn das Kroll'sche Grundstück aufgegeben werden sollte, kein Platz mir geeigneter für das Reichstagsgebäude erscheint, als die fraglichen Grundstücke. Wenn ich aber fürchten müßte, daß der Ankauf dieser Grundstücke, in irgend welcher Richtung dazu beitrüge, das künftige Reichsgericht nach Berlin zu verlegen, so würde ich gegen den Gesetzentwurf stimmen; denn ich halte es für ein wirkliches Unglück, wenn das höchste Gericht nach der Residenz verlegt wird. Berlin scheint mir übrigens seiner ganzen geographischen Lage nach nicht der geeignete Ort, um alle Zentralbehörden des Reiches dahin zu verlegen.

Abg. Duncker: Ueber die Frage des Preises bin ich nach den Erklärungen des Präsidenten Delbrück beruhigt. Ich glaube aber nicht, wie der Abg. Windthorst, daß irgend eine Möglichkeit vorhanden ist, auf den beiden vereinigten Grundstücken das Reichstagsgebäude zu errichten. Nach einem mir vorliegenden Situationsplan würden dieselben kaum hinreichen, das Gebäude aufzunehmen, viel weniger noch für dasselbe die hinreichenden Zugänge zu eröffnen. Es ließe sich allerdings durch Ankauf des Decker'schen Grundstückes, dessen Preis auf 2½ Millionen Thaler veranschlagt wird, eine Kombination herstellen, welche Platz für das Reichstagsgebäude schaffen würde; aber auch dann müßte man noch den Garten des Hausministeriums und einen Theil des Gartens des Prinzen Georg mit zu Hilfe nehmen. Das Reichstagsgebäude müßte dann seine Front nach der Königgrätzerstraße erhalten. Dieser Platz hat zwar nicht die Vorzüge des Kroll'schen Grundstückes, ich würde mich aber nicht widersetzen, wenn man dieses Projekt ernsthaft diskutiren wollte. Was den Wunsch des Abg. Lasker angeht, die Frage des Reichstagsgebäudes noch in dieser Session zu diskutiren, so habe ich zwar das lebhafteste Interesse an der endlichen Errichtung desselben immer gezeigt; ich hege aber doch bescheidenen Zweifel, ob bei der Ueberlastung des Reichstages mit Geschäften es räthlich sein würde, auch diese Frage auf die Tagesordnung zu setzen, weil ich meine, daß es an der nöthigen Ruhe fehlen wird, die doch für eine solche Frage sehr nothwendig ist.

Hiermit schließt die erste Lesung. In zweiter Lesung werden die beiden Paragraphen des Gesetzes ohne Debatte fast einstimmig angenommen.

Es folgt die erste Berathung des zwischen dem deutschen Reiche und Belgien geschlossenen Auslieferungsvertrages, der am 24. Dezember 1874 in Brüssel abgeschlossen und dazu bestimmt ist,

die fünf verschiedenen Auslieferungsverträge, welche der norddeutsche Bund, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen mit Belgien abgeschlossen hatten, in einer der Einheit des Reiches und des deutschen Strafrechts entsprechenden Weise zu vereinfachen, wie solches bereits Italien, England und der Schweiz gegenüber geschehen ist. Der Vertrag besteht aus 17 Artikeln, dessen erster unter 34 Nummern die strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen aufzählt, deren Thäter oder Theilnehmer als verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen auszuliefern sein würden.

Abg. Dr. Oppenheim: Meine Herren! Niemand wird bestreiten, daß in dem vorgelegten Vertragsentwurfe ein großer Fortschritt enthalten ist. Er tritt an die Stelle von fünf Verträgen, die bisher zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten einerseits und Belgien andererseits gegolten haben. Wenn darin schon ein politischer Fortschritt liegt, den wir der Einigung des deutschen Reiches verdanken, so beeinflußt dieser Fortschritt auch direkt den Inhalt des Vertrages, indem er z. B. den Begriff der Grenze verändert. Während die Verpflichtung der Auslieferung bis zur Grenze früher nur die Grenze des norddeutschen Bundes oder etwa Badens, Würtembergs u. s. w. betraf, so bedeutet sie jetzt die Grenze des deutschen Reiches.

Ein anderer Fortschritt, der in diesem Vertrage enthalten ist, ist die Ausdehnung des Gebietes der Gesetzesherrschaft, die Ausdehnung des Inhalts des Vertrages auf eine Reihe von Verbrechen und Vergehen, die bisher darin nicht enthalten war, und ein Anschluß an das neue deutsche Strafgesetzbuch. Indessen war dieser letzte Fortschritt nicht vorbehaltlos zu machen, weil ja die Kategorien von Verbrechen, auf die sich der Vertrag bezieht, nicht blos nach unserem Gesetz abgemessen werden, sondern auch nach dem Gesetzbuch des andern kontrahirenden Staates. Eine Grundlage des im neueren Völkerrecht entwickelten und immer weiter ausgebildeten Auslieferungsrechtes besteht nämlich darin, daß die Auslieferungspflicht nicht weiter übernommen wird als die Strafgewalt im einzelnen Inlande sich erstrecken darf, daß der einzelne Staat nur insoweit ausliefert, als er auch selbst bestrafen würde. Es bezieht sich z. B. dies auch auf diejenigen Verbrechen, welche in einem dritten Staate begangen worden sind. Wenn das die eine Grundlage des modernen Auslieferungsrechtes ist, so ist die andere die möglichst sorgfältige Ausschließung aller politischen Verfolgungen. Gerade in der Zeit, als die Auslieferungsverträge zuerst mit größerem Eifer erzielt und betrieben wurden, als sie noch in der ersten primitiven Form auf einige Hauptverbrechen sich beschränkten, war es ein großes Interesse namentlich derjenigen Länder, die durch ihre natürliche und politische Beschaffenheit gleichsam zu Asylen bestimmt sind, wie England, die Schweiz, Belgien, jede Möglichkeit einer politischen Verfolgung auszuschließen, die sich an eine Auslieferung knüpfen könnte. Dieser Punkt ist auch in unserem Vertrage gewahrt, doch nicht so vollständig, als ich es gewünscht hätte, namentlich halte ich die Fassung des betreffenden Paragraphen nicht für entsprechend. Die politischen Verbrechen sind ja ohnedies nicht aufgenommen unter diejenigen Verbrechen, wegen deren ausgeliefert werden darf. Darin liegt aber noch keine ausreichende Beruhigung, sondern es können gemeine Verbrechen mit politischen Tendenzen kombinirt sein, wie es bei Münzverbrechen in einzelnen historisch bekannten Fällen geschehen ist. Auch in solchem Fall soll die Auslieferung ausgeschlossen sein, ja die Asylländer haben sich dagegen zu verwahren gesucht, daß die Auslieferung wegen eines gemeinen Verbrechens nicht später zur Verfolgung von politischen Verbrechen gemißbraucht werde, welche vor der Auslieferung begangen worden sind. Unser Vertrag mit der Schweiz geht sogar so weit, auch die Möglichkeit auszuschließen, daß ein von uns an die Schweiz oder von der Schweiz an uns Ausgelieferter an einen dritten Staat weiter ausgeliefert werden könne wegen eines früher begangenen politischen Verbrechens, — eine Kautel, die ihre sehr praktische Bedeutung haben kann. Dieser letzte Punkt ist in den vorliegenden Vertrag nicht aufgenommen.

Außerdem scheint mir die Fassung inkorrekt, indem sie das allgemeine Prinzip in den Winkel stellt und einen falschen Satz voranstellt. Artikel 6 beginnt nämlich mit dem Satze: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung." Das ist nicht in Frage zu stellen. Es geht uns gar nichts an, ob diese Personen sich eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben, da solche Verbrechen nicht im Vertrage stehen, sondern es soll überhaupt mit den Folgen der Auslieferung keine politische Tendenz verknüpft werden können.

Dann kommt etwas, was wichtiger ist, nämlich: „Die Person, welche wegen eines der im Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden." Dieser letzte Satz ist der allgemeine, der vorangestellt werden müßte, der nicht blos die politischen Verbrechen begreift. Das Verbot jeder weiteren Ausbeutung des Auslieferungsvertrages durch Verfolgung wegen politischer Verbrechen oder Tendenzen mußte in der That hinterher kommen. Ich bemerke dies nur, weil mir für einen durch fünf andere Verträge vorbereiteten Vertrag die Fassung auffallend ungenau erscheint; dieselbe war besser im bairischen, würtembergischen und auch im badischen Vertrage, allerdings nicht anders im hessischen und norddeutschen. Die ganze Richtung dieses Vertrages war uns übrigens durch ein Gesetz vorgeschrieben, welches der belgische Staat sich am 15. März 1874 über die Bedingungen gegeben hat, unter welchen es auf Auslieferungsverträge einzugehen berechtigt und verpflichtet sein wolle. Die Gesetzgebung des belgischen Staates hat der belgischen Regierung in einer sehr würdigen und nachahmungswerthen Weise die Normen vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen die Regierung auf Auslieferungsverträge eingehen kann und soll. Wir mögen nun vielleicht sagen, daß ein solches Staatsgesetz durch die konstante Praxis des modernen Völkerrechts und dessen gleichmäßige Entwickelung sowohl nach der Seite der Humanität, als auch nach der Seite hin entbehrlich werde, daß die Herrschaft des Strafgesetzes auch über die Landesgrenzen hinaus ausgedehnt werde. Das belgische Gesetz enthält aber einen anderen Punkt, der auf vertragsmäßigem Wege nicht gewahrt werden kann und den ich der in den nächsten Tagen zu bildenden Justizkommission für die großen Justiz-Reorganisationsgesetze empfehlen möchte, nämlich die gerichtlichen Garantien bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Auslieferung festzusetzen, so daß auch für das innere Staatsrecht geordnet werde, unter welchen Kautelen und Garantien eine Auslieferung geschehen darf. Noch einen Punkt kann ich in diesem Vertrage lobend erwähnen, der leider in anderen Verträgen noch fehlt, wenn nicht in den meisten europäischen Verträgen, so doch in den Verträgen mit Nordamerika. Es ist nämlich in Art. 12 ausgesprochen, daß die Kosten der Auslieferung bis an die Grenze des ausliefernden Staates von dem ausliefernden Staate getragen, also niedergeschlagen werden. Der Auslieferungspflicht eines Staates entspricht meines Erachtens auf der anderen Seite die Verpflichtung des Staates, seine Rechtssphäre im öffentlichen und Strafrecht möglichst zu erweitern, die Auslieferung zu betreiben, soweit dadurch Rechtssicherheit gewährt werden kann. Nun leben wir mit Nordamerika in dem Verhältnisse, daß dort die Kosten der Auslieferung nach der ganzen Geschäftslage der dortigen Jurisprudenz und nach der großen Entfernung außerordentlich hoch werden können und dadurch haben sich Verhältnisse und Thatsachen ausgebildet, die weder dem nationalen Ansehen des deutschen Reichs noch der Würdigkeit unserer Rechtspflege entsprechen. Es kommt vor, daß dort ein Verbrecher mit großen Kosten zu Stande gebracht worden ist, und unsere Regierung besinnt sich alsdann, ob sie ihn übernehmen will oder nicht. Sie fragt vielleicht bei den betheiligten Privatpersonen oder Privatgesellschaften nach, ob sie die Kosten theilweise oder ganz tragen wollen, sie fragt an, ob der betreffende Verbrecher vielleicht noch einen Theil seines Raubes bei sich hat, so daß die Auslieferung die Mühe und Kosten lohnt. Ich muß sagen, daß das, obwohl ein gesetzlicher, so doch kein sehr würdiger Zustand ist und ich möchte die Aufmerksamkeit sowohl des Reichstages wie der bevorstehenden Justizkommission und der Reichsregierung dahin lenken, ob es nicht in der Natur des öffentlichen Rechtes liegt, daß solche Kosten unbeachtet bleiben, ob es der Würde und Autorität unserer Rechtspflege nicht besser entspricht, daß in Sachen des öffentlichen Rechts aus solchen Gründen kein Verbrecher der unentrinnbaren Majestät des Gesetzes entzogen werde. Möglicherweise läßt sich auch durch diplomatische Verhandlungen ein minder unerträglicher Zustand herbeiführen.

Abg. Dr. Kapp erkennt die Vorzüge dieses Vertrages insbesondere in folgenden vier Punkten: 1) in dem Schlußabsatz des Artikel 1, wonach, auch wenn das Verbrechen außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen ist, die Auslieferung statthaben soll, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Staates die Verfolgung derselben außerhalb seines Gebietes begangenen Handlung gestattet. Hierdurch wird die bisher bestehende Praxis im Interesse des internationalen Rechts in wünschenswerther Weise abgeändert; 2) in dem Artikel 5, wonach, auch wenn die reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, deren Erfüllung durch die Auslieferung verhindert werden würde, diese dennoch stattfinden soll, und es dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen bleibt, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Hierdurch wird zum ersten Male in einem derartigen Vertrage das Prinzip durchgeführt, daß der staatliche Anspruch dem privaten vorgeht, und es werden dadurch alle die chikanösen, heute noch vielfach angewendeten Verhinderungen solcher Vertragsbestimmungen beseitigt 3) In der Bestimmung, daß auch auf Grund telegraphischer Requisition die Auslieferung stattfinden kann, einer Maßregel, die in einem uns so nahe liegenden Lande wie Belgien zur Fluchtverhinderung des Verbrechers doppelt nothwendig ist. Endlich 4) in der Bestimmung, daß auch Gelder und Werthsachen ausgeliefert werden müssen. Hierin liegt einer der größten Fortschritte, die wir auf dem Gebiete internationaler Verträge gemacht haben, und es ist nur zu wünschen, daß dieser Grundsatz auch bei allen späteren Verträgen zur Anwendung komme. Die Klage des Vorredners über die Höhe der Auslieferungskosten in Amerika ist nicht richtig motivirt. Diese Kosten sind allerdings oft ungeheuer. Es kommt vor, daß eine einzige Auslieferung fünf, acht, ja zehn Tausend Dollar und mehr kostet. Das aber ist nicht die Schuld des auswärtigen Amtes in Washington, sondern hängt auf das Innigste mit der englischen Rechtsmaxime zusammen, wonach jeder der beiden Theile seine Kosten zu tragen hat. Der allergrößte Theil der Kosten erwächst, daß in den großen Städten und Hafenplätzen Amerikas eine außerordentliche Vorsicht und Umsicht dazu gehört und außerordentliche Mittel angewendet werden müssen, eines Verbrechers habhaft zu werden. Dazu bedarf man oft eines Dutzend Polizisten, Geheimpolizisten. Diese Nebenausgaben überschreiten oft das Zehnfache der eigentlichen Gerichtskosten und sie allein machen die Sache so theuer. Die einzige begründete Ausstellung, die gegen den Vertrag zu machen wäre, ist, daß während die in den Nummern 32 bis 34 des Artikel 1 spezifizirten Vergehen viel zu ausführlich und genau angegeben sind, dafür andere hochwichtige Verbrechen, die gerade bei uns häufig vorkommen können, ausgelassen sind. So z. B. kann nach Nr. 34 Jeder, der muthwillig ein Blumenbeet zerstört, ausgeliefert werden, während derjenige, der einen Deich durchsticht, straffrei ausgeht. Es wäre zu wünschen, daß bei diesem oder doch wenigstens bei späteren derartigen Verträgen eine generelle Bestimmung getroffen wird, wonach die muthwillige Beschädigung aller den öffentlichen Zwecken gewidmeten Anlagen einen Grund der Auslieferung bildet. Die erste Berathung wird hierauf geschlossen. Die Verweisung an eine Kommission wird nicht beliebt und daher sofort in die zweite Berathung eingetreten. In dieser werden ohne Diskussion die Artikel 1 bis 7 inkl. genehmigt.

Bei Artikel 8, nach welchem die Anträge auf Auslieferung im diplomatischen Wege erfolgen sollen, fragt Abg. Dr. Kapp, ob auch die Einzelstaaten, insofern sie sich noch des Luxus einer diplomatischen Vertretung erlauben, oder ob, was er für das allein Richtige halten müsse, nur das Reich zu derartigen Anträgen auf Auslieferung berechtigt sei.

Bundeskommissar Geh. Rath Wilke: Es kann unter Umständen, wenn es sich um raschere Betreibung der Sache handelt, unbedingt nothwendig werden, daß direkt zwischen den einzelnen Regierungen und dem ausliefernden Staate verhandelt und korrespondirt wird. Es ist ja auch in diesem Vertrag beispielsweise einzelnen Gerichtsbehörden der Einzelstaaten das Recht der telegraphischen Requisition eingeräumt.

Abg. Dr. Kapp: Die Frage ist vielleicht nicht richtig verstanden. Es ist ganz selbstverständlich, das zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes die Einzelstaaten mit dem ausliefernden Staate in Beziehung treten können. Es war aber der eigentliche Haupt- und Entscheidungs-Antrag auf Auslieferung gemeint, der nach Art 8 auf diplomatischem Wege geschehen soll, und von dem es im Interesse der Rechtseinheit und der Würde des Reiches nothwendig ist, daß er von den Behörden des Reiches allein und nicht von den Einzelregierungen gestellt werden darf.

Abg. Dr. Oppenheim: Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß die Einzelregierungen das, was ihnen im Art. 8 eingeräumt ist, auch durch ihre Geschäftsträger oder Gesandten versehen können, wenn sie, wie mein Freund Kapp meinte, sich den Luxus eines Gesandten in Belgien erlauben, was zum Glück, so viel ich weiß, nicht der Fall ist. Ich weise darauf hin, daß in Artikel 4, welcher hier entscheidende Bedeutung hat, immer nur davon die Rede ist, daß die Auslieferung stattfinden oder nicht stattfinden soll, wenn die von einer Regierung des deutschen Reiches reklamirte Person wegen derselben Handlung bereits in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt ist" 2c. Es ist also hier die Frage schon entschieden, daß der Antrag nicht blos von der deutschen Reichsregierung geschehen kann. Es muß erst Ordnung in der Diplomatie des deutschen Reiches geschaffen werden, ehe wir diese Spezialfrage hier im besseren Sinne ordnen können.

Bundeskommissar Geh. Rath Wilke: Wenn eine Einzelregierung des Reiches diplomatische Vertreter in Belgien hielte, so würde sie allerdings eben so wie die Reichsregierung einen solchen Antrag stellen können.

Art. 8 wird hierauf genehmigt, ebenso ohne weitere Diskussion die übrigen Artikel und der ganze Vertrag.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

§ 1 lautet: „Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register."

Abg. Koch (Annaberg) bestreitet das Bedürfniß einer solchen Bestimmung für Sachsen, Abg. Lingens für Hessen-Darmstadt. Beide Abgeordneten erklären, deshalb gegen den § 1 stimmen zu müssen.

§ 1 wird hierauf mit großer Majorität angenommen.

§ 2 lautet: „Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Standesbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden."

Die Abgg. Dr. Moufang, Hauck, Dr. Lieber und Dr. Schmid (Aibach) beantragen, den § 2 wie folgt zu fassen: „Die Bildung der Standesamtsbezirke, die Aufstellung und Beaufsichtigung der Standesbeamten, sowie die Bestreitung der Kosten der Standesamtsführung werden durch die Landesgesetzgebung bestimmt."

Abg. Hauck bestreitet die Kompetenz des Reiches zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen des Gesetzes und meint, daß sich die Annahme seines Antrages schon deshalb empfehle, weil das Gesetz auch die Bestellung der Standesbeamten den Einzelstaaten übertrage.

Abg. v. Schulte: Das Gesetz wünscht, daß die Gegensätze, welche bei Gelegenheit der Berathung im Reichstage sich zeigen können, in demselben auch ausgetragen und nicht wieder in jede einzelne Landesvertretung hineingetragen werden. Außerdem muß ein Gesetz auch alle Bestimmungen über seine Ausführung enthalten. Daß das Reich zum Erlasse solcher Ausführungsbestimmungen nicht kompetent sei, hat der Herr Vorredner einfach bestritten, aber nicht bewiesen. Die Absicht des gestellten Amendements geht offenbar dahin, jedem einzelnen Lande die Möglichkeit zu geben, das Gesetz zu akzeptiren oder nicht. Ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen.

Abg. Dr. Völk: Auch ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen, denn es ist legislatorisch nicht ernstlich gemeint. Man sieht in demselben deutlich die Absicht, es den Einzelstaaten unmöglich zu machen, die Zivilehe einzuführen.

Abg. Dr. Windthorst: Die Behauptung, der Antrag der Abgg. Dr. Moufang und Hauck sei nur gestellt, um das Gesetz in den Einzelstaaten unmöglich zu machen, ist eine völlig grundlose. Der Antrag beweist vielmehr, daß man das Gesetz auf das Beste ausführen will. Man kann im Prinzipe gegen das Gesetz sein, gleichwohl aber, da man weiß, da es doch angenommen werden wird, für die zweckmäßige Ausführung desselben sorgen. Hat doch im vorigen Jahre der bairische Herr Minister einen ganz ähnlichen Standpunkt eingenommen.

Abg. Hauck verwahrt sich gegen die Insinuation, als ob er mit seinem Amendement beabsichtigt habe, das Gesetz in den Einzelstaaten unmöglich zu machen.

Hierauf wird das Amendement der Abgg. Moufang und Genossen abgelehnt und § 2 der Vorlage genehmigt.

§ 3 lautet: „Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde und ist widerruflich.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

Zu diesem § 3 liegen folgende Amendements vor:

I. Der Abg. v. Seydewitz und Genossen: 1) dem Alinea 1 hinzuzusetzen: „Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes, des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen"; 2) im Alinea 2 die Worte „und ist widerruflich" zu streichen.

II. Der Abg. Dr. Baumgarten dem dritten Absatz § 3 folgende Fassung zu geben: „Auch Geistliche und andere Religionsdiener können das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen übernehmen."

Für das letztere Amendement erklärt sich der Abg. Minnigerode, da kein Grund vorliege, die Geistlichen von der Leitung der Standesämter prinzipaliter auszuschließen.

Abg. Dr. Schwarze befürwortet den von den Abgg. v. Seydewitz und Genossen vorgeschlagenen Zusatz zu Alinea 1 des § 3, da derselbe den Gedanken des Gesetzes präziser zum Ausdruck bringe, als die Vorlage.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich mit diesem Zusatze ebenfalls einverstanden.

Abg. Dr. Baumgarten plaidirt für sein Amendement, ergeht sich jedoch so sehr in allgemeinen Betrachtungen, daß ihn der Präsident auffordert, zur Sache zu sprechen Der Redner bemerkte, wenn er beweisen wolle, daß die Fassung des § 3 gegen den Geist des ganzen Gesetzes sei, so müsse er doch diesen Geist zitiren. Er führte ungefähr Folgendes aus: Das Gesetz sei der erste Schritt zur Ausführung der Trennung des Staates von der Kirche. Falsch sei es aber, deshalb den Geistlichen von der Standesbuchführung prinzipiell auszuschließen. Denn der Geistliche sei doch auch Staatsbeamter und habe die Pflichten eines solchen; dürfte man ihm die Rechte desselben verweigern?

Abg. Windthorst: Ich bedauere, daß der Antrag des Abg. Baumgarten gestellt worden ist, denn in demselben Momente die Eheschließung den Geistlichen als Kirchendienern zu nehmen und sie ihnen als Staatsbeamten zu geben, ist doch nicht konsequent. Würde der Antrag angenommen, so würden die traurigsten Verwirrungen entstehen. Die Geistlichen würden häufig in die Lage kommen, als Standesbeamten Ehen zu schließen, denen sie als Kirchenbeamten ihren Segen nicht ertheilen könnten. Es würde dem religiösen Gefühle des Volkes eine tiefe Wunde schlagen, wenn solche Zustände eintreten möchten. Ich bitte Sie deshalb, den Baumgart'schen Antrag abzulehnen.

Abg. Wehrenpfennig erklärt sich ebenfalls gegen den Antrag des Abg. Baumgarten, hält aber die von den Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen gestellten Amendements für wesentliche Verbesserungen der Vorlage und wünscht, daß der Herr Bundesbevollmächtigte Dr. Leonhardt auch dem zweiten Antrage des Abg. v. Seydewitz seine Zustimmung ertheile.

Abg. v. Schulte; Herr Abgeordneter Baumgarten hat für seinen Antrag sehr ideale Gesichtspunkte angeführt; ich bin aber gegen denselben, weil ich nicht wünsche, daß die Geistlichen der einzelnen Konfessionen je in einen Konflikt mit ihrem Gewissen, ihrer kirchlichen Amtsstellung gerathen Die Anträge des Abg. von Seydewitz halte ich für wesentliche Verbesserungen der Vorlage, da sie jede Zweideutigkeit derselben beseitigen.

Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt erklärt hierauf seine Zustimmung auch zu dem zweiten Amendement des Abg. v. Seydewitz.

Abg. Baumgarten tritt nochmals für sein Amendement ein, zieht dasselbe jedoch, als das Haus eben zur Abstimmung schreitet, zurück.

§ 3 wird mit den von den Abg. v. Seydewitz und Genossen vorgeschlagenen Aenderungen bezw. Zusätzen angenommen.

Nach § 4 hat in den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern dieselben durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht einem besonderen Beamten übertragen sind. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Abg. Miquel regt hierbei die Frage an, ob die durch die Gemeindebehörde auf Grund dieses Paragraphen angestellten Standesbeamten als Gemeinde- oder Staatsbeamte zu betrachten seien. Er persönlich stehe nicht an, sie für Gemeindebeamte zu erklären. Angesichts der Thatsache aber, daß einzelne Standesbeamte in Berlin, von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend, in der brüskesten Weise jede ihnen durch den Magistrat vermittelte Zuschrift zurückgewiesen haben, erscheint ihm zur Beseitigung aller thatsächlichen Zweifel eine Erklärung darüber von Seiten der Regierung sehr wünschenswerth. — Eine solche erfolgt jedoch nicht. § 4 selbst wird angenommen und in Konsequenz der zu 3 beschlossenen Abänderungen auf den Antrag des Abg. v. Seydewitz der nachstehende § 4a in das Gesetz aufgenommen: „Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich."

§ 5 lautet: „Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

Hierzu beantragt Abg. v. Seydewitz: 1) dem Alinea 2 nach nach dem Worte „übernehmen" folgenden Satz hinzuzufügen: „sofern

demselben nicht gleichzeitig die Verwaltung eines größeren Bezirks als unbesoldetes (Ehren-) Amt obliegt"; 2) im Alinea 3 vor dem Worte „Vorsterern" das Wort „besoldeten" einzuschalten.

Abg. Flügge empfiehlt beide Anträge, welche hauptsächlich mit Rücksicht auf die im Osten der preußischen Monarchie herrschenden Verhältnisse berechnet sind. Dort wären die Gutsvorsteher, welche meist schon gleichzeitig die Funktionen eines Amtsvostehers bekleiden, verpflichtet, auch Zivilstandsbeamte zu werden. Die dadurch herbeigeführte Ueberlastung sei um so weniger gerechtfertigt, als die Beschäftigung des Standesbeamten auf eine sehr penible Registaturarbeit hinauslaufe. Abg. v. Hoverbeck verkennt nicht, daß eine gewisse Billigkeit für die Amendements spräche, befürchtet aber, daß es mit ihrer Annahme in den dünn bevölkerten Gegenden Preußens unmöglich werden möchte, gleichzeitig die kommunale Selbstverwaltung und Zivilstandgesetzgebung durchzuführen. Die Folge der Annahme würde voraussichtlich nur die weitere Unzuträglichkeit sein, daß man größere Amtsbezirke einrichten müßte, um die dadurch überflüssig werdenden Amtsvorsteher zu Standesbeamten zu verwenden. Justizminister Leonhardt bittet um Ablehnung der Anträge aus den von Hoverbeck vorgetragenen Gründen. Abg. v. Maltzahn-Gültz will eben im Interesse der Selbstverwaltung die Thätigkeit der Amtsvorsteher nicht durch Nebengeschäfte beengt und behindert wissen; der gleichen Ansicht sind die Abgg. v. Minnigerode und von Ludwig. Letzterer glaubt grade an dieser Bestimmung zu erkennen, daß die herrschende liberale Strömung wiederum ein unpraktisches, ja ein unerträgliches Gesetz zu Stande gebracht habe. Wenigstens hätten ihm mehr als 20 Amtsvorsteher die gleichzeitige Wahrnehmung der standesamtlichen Befugnisse als unerträglich bezeichnet. Als Amtsvorsteher gehöre man nicht ins Bureau, sondern ins Freie, als Standesbeamter müsse man dagegen im Bureau bleiben. Beides sei also mit einander unvereinbar. Abg. Miquel bemerkt, daß die über die Kumulation der beiden Aemter im preußischen Landtage geäußerten Befürchtungen sich erfahrungsmäßig nicht in so weitem Maße, als man Anfangs angenommen, bewahrheitet hätten. Nach Ablehnung des Antrages Baumgarten, dessen Abweisung er seinerseits bedauert habe, würde man mit Annahme der Seydewitz'schen Amendements die Zahl der zu Standesbeamten geeigneten Personen noch weiter verringern. Das Richtigste wäre vielleicht gewesen, die Eheschließung den Gerichten zu übertragen, während man dann die übrigen Fälle der Beurkundung des Personenstandes sehr wohl den Schulzen und anderen weniger gebildeten Gemeindebeamten hätte überlassen können. Abg. Grumbrecht theilt diese Ansicht. Nachdem man aber einmal den Gemeinden etwas aufgehalst habe, was Sache des Staats sei, könne man unmöglich zu Gunsten gewisser Gemeindebeamten eine Ausnahme von der Regel machen. Abg. v. Hoverbeck will den Abg. v. Ludwig hinsichtlich der von ihm geschilderten Unerträglichkeiten beruhigen. Er selbst sei gleichzeitig Amtsvorsteher, Standesbeamter und habe außerdem noch viel in eigenen Angelegenheiten und in denen seines Kreises und des Staats zu thun, ohne von der Unerträglichkeit seiner Existenz bisher etwas gespürt zu haben. (Heiterkeit.) § 5 wurde hierauf unter Ablehnung der Anträge v. Seydewitz unverändert genehmigt.

Nach § 6 fällt die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten der Gemeinde zur Last. Die in § 5 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. — Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Abg. v. Bonin beantragt 1) die gesperrt gedruckten Worte zu streichen; 2) den letzten Absatz, wie folgt, zu fassen: „Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde die Standesbeamten oder Stellvertreter (§ 5), so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last."

Beide Aenderungen erscheinen dem Antragsteller gerechter als die Regierungsvorlage, welche jedoch vom Abg. Wehrenpfennig vertheidigt wird. Das zweite Amendement komme darauf hinaus, daß die Entschädigung immer von der Staatskasse getragen wird, sobald ein Standesbezirk aus mehreren Verwaltungsbezirken zusammengesetzt wird. Der erste Antrag weist noch größere Bedenken hervor, er führt dahin, daß ein Bürgermeister eines Ortes von 2000 Seelen, der als solcher keine Entschädigung erhält, wenn zwei Dörfer von je 50 Seelen seinem Standesbezirke hinzugefügt werden, nicht nach der Kopfzahl der hinzugekommenen Seelen, sondern nach der vollen Seelenzahl des Standesbezirks entschädigt werden müßte. Geheimer Rath von Stölzel erklärt sich ebenfalls Namens der Regierungen gegen die Amendements. Nachdem einmal beschlossen worden, daß die Gemeinden die Kosten der Standesbuchführung zu tragen haben, darf man die Sache nicht davon abhängig machen, ob der Standesbezirk aus einer oder mehreren Gemeinden besteht. Auch Miquel glaubt, daß durch die Anträge noch mehr Verwirrung in das schon bestrittene Prinzip des Gesetzes kommen werde. — Dieselben werden hierauf abgelehnt und § 6 genehmigt.

Zu § 7, welcher bestimmt, daß die sächlichen Kosten in allen Fällen von den Gemeinden getragen werden sollen, liegt ein Abänderungsantrag von Seydewitz vor, welcher jedoch als unwesentlich und unklar in seiner Fassung vom Abg. v. Hoverbeck bekämpft und abgelehnt wird.

Die §§ 8 bis 10 werden ohne Diskussion genehmigt. § 11 lautet: Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.

(Schluß folgt.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 14 Januar.

— Wie Blättern verschiedener Farbe gleichlautend berichtet wird, will Graf Stolberg vom Präsidium des Herrenhauses definitiv zurücktreten; Se. Erlaucht soll gegen die Regierung verschnupft sein wegen ihres Auftretens gegen einen Konsistorialbeamten in Wernigerode (den bekannten Superintendenten Deberndt). An seiner Stelle soll, wie weiter verlautet, die „neue Fraktion", welche die Majorität im Herrenhause hat, beabsichtigen, ihr Mitglied, den Oberbürgermeister Dr. Becker in Dortmund, auf den Präsidentenstuhl zu erheben. Der Genannte gehört zu den persönlich beliebtesten Mitgliedern der hohen Körperschaft, war lange Jahre im Vorstande des Abgeordnetenhauses und überragt an Präsidialtalent die seitherigen Regenten des Herrenhauses bei Weitem. — Der „rothe Becker" Präsident des Herrenhauses. — Streu' Asche auf Dein Haupt, Kleist-Retzow. — Einstweilen schreibt die „Kreuzztg.":

Der regierende Graf zu Stolberg-Wernigerode ist heute (12.) hier wieder eingetroffen, um den Verhandlungen des Reichstages und der Eröffnung des Landtages beizuwohnen. Als Präsident des Herrenhauses in der vorigen Session fällt ihm die Aufgabe zu, jetzt das Präsidium und die mit demselben verbundenen Geschäfte bis zur Neuwahl der Präsidenten zu übernehmen. — Es ist dringend zu wünschen, daß bei Gelegenheit der Präsidialwahl die konservative Partei des Herrenhauses in ihrer gesammten augenblicklichen Stärke erscheint und Niemand der Herren sich ohne zwingenden Grund der Verpflichtung entzieht, welche ihm durch die verantwortungsvolle Stellung als Mitglied des preußischen Landtages gerade in jetziger Zeit auferlegt ist.

— Die Mittheilung auswärtiger Blätter, daß das Staatsministerium kürzlich eine Verfügung an die Verwaltungsbehörden erlassen habe, durch welche die Grundsätze bei der Wahl der Zeitungen festgestellt werden, in denen amtliche Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind, bestätigt sich. Wie die „Voss. Ztg." hört, soll fortan auch besonders strenge darauf gehalten werden, daß keine nicht amtliche Zeitschrift ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Bezirksregierung die Bezeichnung „Kreisblatt" oder eine ähnliche Benennung führe, aus der sich schließen lassen könne, daß dieselbe zu amtlichen Mittheilungen benutzt werde. Auch ist es untersagt; für eine nicht amtliche Zeitschrift eine Benennung zu wählen, welche andeutet, daß die Zeitschrift früher als amtliches Organ gedient hat.

— Es scheint nun doch festzustehen, daß in der Konferenz der Oberbürgermeister die neue Städteordnung auf sehr erhebliche Bedenken gestoßen ist. Wie der „Danz. Ztg." von orientirter Seite gemeldet wird, ist besonders die in dem Entwurfe zu Grunde liegende Hinneigung zur Beseitigung des Collegialsystems im Magistrat dem entschiedensten Widerstand begegnet. „Unter diesen Umständen scheint sich im Ministerium des Innern die Absicht herauszubilden, daß die ganze Angelegenheit noch nicht genügend geklärt ist, und darum ist es anzunehmen, daß der Entwurf dem Landtage in der bevorstehenden Session nicht mehr vorgelegt werden wird. Uebrigens wäre es wohl rathsam gewesen, zu der Begutachtung des Entwurfs neben den Oberbürgermeistern auch andere in der Verwaltung erfahrene Männer zuzuziehen." — Wie dieselbe Zeitung erfährt, wird wahrscheinlich auch der nun bereits so lange in der Arbeit begriffene Gesetzentwurf über die Kommunalbesteuerung dem diesjährigen Landtage wahrscheinlich noch nicht vorgelegt werden.

Aus der Schweiz wird über die Trauung eines katholischen Priesters wie folgt berichtet: „Am letzten Sonnabend, — so schreibt man vom 12. d. M. aus Bern —" wurde in der christkatholischen Kirche von Biel die Einsegnung der Ehe des Pfarrers St. Ange Bièvre mit der Tochter eines dortigen Gemeinderathes feierlich vollzogen. Der bürgerliche Act war vorausgegangen. Der protestantische Pfarrer von Biel, Herr Saintes, ein ehrwürdiger Greis, der die Trauung vornahm, sprach zu der zahlreichen Versammlung eindrucksvolle Worte, ebenso der Professor der katholischen Facultät in Bern, Herr Hurtault."

Aus Paris, 13. Januar geht der „Nat. Ztg." folgendes Privattelegramm zu:

Obgleich die gestern verbreiteten ungünstigen Nachrichten aus Spanien durchaus dementirt worden sind, fand an der heutigen Börse doch ein Weichen der spanischen Fonds statt. Ein Telegramm aus Cadix meldet, daß die daselbst geschlossene protestantische Kirche in Folge eines aus Madrid eingetroffenen Befehls wieder geöffnet worden ist.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 15. Januar.

— Behufs Wahrung der Interessen des lokalen Verkehrs und Verbindung mit denjenigen des Handelsstandes bei Einführung der Colberger Bahn fand gestern Nachmittag eine Konferenz im Magistrats-Sitzungssaale statt, an welcher Theil nahmen

Seitens des Magistrats: Herr Bürgermeister Herse,
" Stadtbaurath Stenzel als Decernent in Eisenbahnangelegenheiten,
" Stadtrath Annuß;

Seitens der Handelskammer:
Herr Commerzienrath Bernh. Jaffé,
" Kaufmann R. Garfey,
" " Herrm. Prinz.

In dieser Sitzung einigte man sich nach eingehender Berathung dahin, daß in der Voraussetzung, die Abzweigung der Bahnlinie werde zwischen Solacz u. Golencin erfolgen, der Hr. Handelsminister in einer gemeinsam von beiden genannten Körperschaften abgefaßten Vorstellung zu ersuchen sei:

1) daß die Verwaltung der Colberger Bahn für den technischen Betrieb sowohl, als für das ganze Personen- und Güterexpeditionswesen eine unabhängige und selbstständige werde;
2) daß das Güteretablissement möglichst nahe dem Glaciswege im Anschlusse an die in der Richtung projektirten Güteretablissements der anderen Bahnen errichtet werde, zumal eine Gefahr einer Ueberkreuzung der Geleise bei hinreichender Bewachung und sorgfältiger Bedienung nicht anerkannt werden könne, da solche anderweitig bei gleich regem Verkehr ebenfalls konzedirt worden;
3) daß die Bestimmungen des Betriebs-Reglements strikte Anwendung finden, wonach die Benutzung der Geleisübergänge sämmtlicher hiesiger Bahnen Behufs Ueberleitung ihrer Verkehrsmittel und Güter von Bahnhof zu Bahnhof gestattet werden und endlich
4) daß das Festungsthor in der Verlängerung der Ritterstraße dem Verkehr eröffnet und die Mittel für Herstellung des Thores endlich bewilligt werden mögen.

— Die Posener Provinzial-Synode ist auf den 27. d. M einberufen. Die Eröffnung derselben findet an dem genannten Tage um 10 Uhr Vormittags in dem Plenarsitzungs-Saale der hiesigen kgl. Regierung statt. Die Dauer ist auf acht Tage bestimmt. Die Namen der Synodalmitglieder haben wir vor Kurzem mitgetheilt.

r. Die Anklagesache in der Saul'schen Diebstahls-Angelegenheit kommt, wie wir hören, im Februar d. J. vor dem hiesigen Schwurgericht zur Verhandlung. Angeklagt sind die 4 Einbrecher wegen schweren Diebstahls, und der Gutsbesitzer Eichhorst bei Miloslaw und der Arbeiter Bartkowiak zu Glowno wegen Hehlerei. In der Wohnung des Letzteren sind übrigens bei Gelegenheit der Haussuchung am 17. Oktober v. J. verschiedene andere Gegenstände vorgefunden worden, deren ehrlicher Erwerb von vornherein sehr bezweifelt wurde; ein Theil dieser Gegenstände ist bereits als gestohlen ermittelt worden. Da ein Theil des Geldes von der Saul'schen Diebstahlssache noch immer nicht herbeigeschafft worden ist, so hat noch vor Kurzem in der Wohnung eines Arbeiters zu Hammer-Mühle, wo bekanntlich ein Theil der Werthpapiere vergraben gefunden wurde, eine Haussuchung stattgefunden, die jedoch fruchtlos ausgefallen ist.

∾ Nach dem Etat der Reichspostverwaltung für das Jahr 1875 kommt nunmehr der von der Reichspostverwaltung längst gehegte Plan zur Ausführung, daß für dieselbe und für das Telegraphenwesen eine besondere Bauverwaltung eingerichtet wird. Die Grundzüge dieser Organisation sind folgende Die technische Wahrnehmung des Bauwesens wird durch die oberste Post- und Telegraphenbehörde und den Ober-Postdirektionen bez. Telegraphendirektionen unter Mitwirkung eigener Organe besorgt. Bei dem Generalpostamte wird zu dem Ende die Stelle eines bautechnischen Mitgliedes und vortragenden Raths zernirt. Auf diesen Beamten gehen diejenigen Dienstgeschäfte über, welche bisher in Post- und Telegraphen-Bauangelegenheiten in der obersten Instanz der Landesregierungen von den betreffenden Bautechnikern wahrgenommen worden sind. Im Uebrigen wird die technische Wahrnehmung des Bauwesens den Ober-Postdirektionen und Telegraphendirektionen zugetheilt. Zu dem Zwecke werden 13 Baubezirke im Reichspostgebiet gebildet und wird für jeden derselben ein Post-Baurath angestellt. Die Postbauräthe stehen im Range der Posträthe, denen wiederum der Rang der Regierungsräthe ertheilt ist. Die Anstellung von Post-Bauräthen erfolgt bei den Ober-Postdirektionen in Berlin, Arnsberg, Hannover, Breslau, Karlsruhe, Frankfurt a. M, Köln, Dresden, Erfurt, Posen, Königsberg i. Pr. und Schwerin in Mecklenburg. Der Geschäftsbereich des bei der Ober-Postdirektion in Posten anzustellenden Post-Bauraths erstreckt sich zugleich auf die Ober-Postdirektionsbezirke Frankfurt a. O., Köslin, Stettin und dem Telegraphen-Direktionsbezirk Stettin. Für die hiesige Post-Baurathsstelle ist, wie wir hören, ein sehr tüchtiger Kreisbaumeister aus der hiesigen Provinz ausersehen. Dessen Thätigkeit würde mit dem Bau des nenen Postgebäudes in der Friedrichsstraße, mit welchem in wenigen Wochen der Anfang gemacht werden soll, beginnen.

— **Bürgerverein.** Wie wir hören, hat der in der Versammlung am 13. o. M. zum Vorstandsmitgliede gewählte Oberpostdirektor Schiffmann die Wahl wegen überhäufter Dienstgeschäfte nicht angenommen. Die Versammlung war von 30—35 Mitgliedern besucht.

E. **Exin**, 14. Januar. Anfang Oktober v. J. hatten zwei höhere Beamten des Provinzialschulkollegiums in Posen im hiesigen katholischen Seminar eine umfassende Revision der Anstalts-Bibliothek vorgenommen, bei welcher etwa 30 Bücher und Druckschriften, selbst Gebete der Seminaristen mit Beschlag belegt wurden. Die in der Folge gegen den Seminardirektor Kubowicz eingeleitete Untersuchung hat jetzt mit der Amtsentsetzung desselben geendet. Seit gestern giebt er keinen Unterricht mehr, auch hat er den Morgengottesdienst in der Kirche nicht abgehalten und sämmtliche Schlüssel sind ihm abgenommen worden. Unter der deutsch-gesinnten Lehrern, und unter den Seminaristen hat dieser Ausgang viel Befriedigung hervorgerufen. Herr Kubowicz, vor einigen Jahren noch Religionslehrer an der Realschule zu Posen, gehört zu den ultramontanen-polnischen Geistlichen, welche ihre Beförderung dem früheren Provinzial-Schul-Rath Milewski verdanken, von dem die Posener Zeitung einst behauptete, daß er die „katholische Abtheilung" bei der Regierung in Posen repräsentire. Sehr unbeliebt war der erst 33 Jahr zählende „Direktor" wegen seiner stolzen Ueberhebung gegenüber den Lehrern, wegen der Art, wie er die Seminaristen behandelte und wegen seiner übertriebenen Sparsamkeit. Nicht nur die Seminaristen sondern auch die Lehrer, welche seiner Lokalinspektion unterstanden, finden sich durch die Enthebung des Herrn Kubowicz wie von einem Alp befreit. Die Vertretung des Direktors führt einstweilen der erste Seminarlehrer Herr Szafranski. Wir hoffen nun als Leiter der Anstalt einen tüchtigen Pädagogen von unzweideutiger Staatsgesinnung zu erhalten; in diesem halb polnischen Neste thut dies mehr als anderswo Noth. (Wie wir hören, ist diese Stelle schon vor einigen Tagen dem Herrn Kreisschulinspektor Dr. Laskowski in Posen angetragen worden, doch hat derselbe aus Familienrücksichten abgelehnt. — Red. d. Posener Ztg.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wainer in Posen.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Köln, 14. Januar. Heute Abend wurde Oberbürgermeister Becker zu Dortmund mit 17 gegen 12 Stimmen, die auf Herrn Niepercink fielen, zum Oberbürgermeister von Köln gewählt.

Madrid, 14. Januar. Der König ist hier eingetroffen. Er wurde von den Mitgliedern der Regierung, den Zivil- und Militärbehörden empfangen. Auf dem Wege zum Schlosse fanden enthusiastische Begrüßungen durch die Bevölkerung statt.

Versailles, 14. Januar. Die Nationalversammlung berieth das Kadresgesetz fort und beschloß mit 345 gegen 332 Stimmen, daß das Bataillon künftig aus 4 Kompagnieen (2 Kapitäne für jede Kompapnie) zusammenzusetzen sei. Der Kriegsminister erklärte, diese Umformation wäre in kürzester Frist ausführbar.

Versailles, 14. Januar. Bei Sitzung der Abtheilungen theilte der Justizminister mit, daß die gerichtliche Untersuchung wegen der Vorgänge bei der Deputirtenwahl im Departement Nièvre auf alle Departements ausgedehnt nicht den geringsten Anhalt dafür ergeben habe, daß für die gedachte Wahl ein bonapartistisches Circulair erlassen sei. Der Minister erklärte weiter, er habe gegen die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission Nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß dieselbe gegen die Grundsätze über die Scheidung der gesetzgebenden von der richterlichen Gewalt, nicht verstoße.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 14 Januar, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Jan. 54, 10, pr. April-Mai 55, 30. Juni-Juli —, —. Weizen pr. April-Mai 183, 00. Roggen pr. Januar 154, 50, pr April-Mai 147, 50. Rüböl pr. Januar 51, 50, pr. pr. April-Mai 53, 50. Zink fest. Wetter: Trübe.

Bremen, 14 Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11 Mk. 5 Pf. a 1 Mk. 25 Pf. Weichend.

Hamburg, 13. Januar. Getreidemarkt. Weizen loko still, auf Termine fester. Roggen loco still, auf Termine fest. Weizen 126-pfd. pr. Jan. 1000 Kilo netto 190 B., 188 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 190 B., 188 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 188½ B., 187½ G. Roggen pr. Januar 1000 Kilo netto 158 B., 156 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 158 B., 156 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 150 B., 149 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 149 B., 148 G. Hafer und Gerste still. Rüböl still, loco und pr. Januar 56, pr. Mai pr. 200 Pfd. 56½. Spiritus matt, pr. Januar 43¾, pr. Febr.-März 44, pr. April-Mai 45, pr. Mai-Juni pr. 100 L. 100 pCt. 4½5 Kaffee ruh., Umsatz 2000 Sack. Petroleum flau, Standard white loko 11, 50 B., 11, 30 G., pr. Januar 11, 25 B., pr. Januar-März 11, 13 Br, pr. Aug-Dezember 11, 75 Gd. — Wetter: Nebel.

Berlin, 14 Januar. Wind: S. Barometer 27, 11. Thermometer früh + 3° R. Witterung: trübe.

Der Terminhandel in **Roggen** war heute recht unbedeutend und auch in den Preise hat sich nur wenig verändert. Waare heute etwas mehr zugeführt blieb gut preishaltend. Gekündigt 5000 Ctr. Kündigungspreis 153,5 Rm. per 1000 Kilogr. — **Roggenmehl** fester. Gekündigt 1500 Ctr. Kündigungspreis Mk 21,9 per 100 Kilgr. — **Weizen** wenig belebt. Die Haltung ist fest, höhere Forderungen fanden keine Berücksichtigung. — **Hafer** loko flau, Kauflust sehr zurückhaltend; Termine wurden hingegen etwas besser bezahlt. — **Rüböl** wurde etwas höher gehalten, es ist jedoch nur wenig umgesetzt worden. — **Spiritus** anfänglich matt, später wieder recht fest, schließt eher ein wenig höher, als gestern. Gekündigt 30,000 Liter. Kündigungspreis Rm. 55 5 per 10,000 Liter-pCt

Weizen loko per 1000 Kilogr. 165–208 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat –, Jan.-Febr. —, April-Mai 183–184–183 50 Rm. bz., Mai-Juni 184,50–185–184,50 Rm bz, Juni-Juli 186,50 Rm. bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 153–171 Rt. nach Qual. gef., russischer 153–156 ab Bahn bz, inländ. 162–168 ab Bahn bz., per diesen Monat 154–153,50 Rm. bz., Jan.-Febr. —, Frühjahr 147–147,50–147 Rm bz, Mai-Juni 144,50–145 Rm. bz., Juni-Juli 144,50 Rm. bz. — **Gerste** loko per 1000 Kilgr. 150–192 Rm. nach Qual. gef — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 162–194 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpreuß. 168–183 neuer russ 166–181, galiz. u. ungar. 163–177, pomm. und meckl 180–190 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 172 Rm. bz, Mai-Juni 168 50 nom., Juni-Juli 167 G. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 195–234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177–192 Rm. nach Qual — **Raps** per 1000 Kilgr. — — **Leinöl** loko per 1000 Kilogr. ohne Faß 62 Rm. bz. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 51 Rm bz., mit Faß —, per diesen Monat 54,5 Rm bz, Jan.-Febr. do, April-Mai 56 Rm. bz., Mai-Juni 56,5 Rm. bz., Sept. Okt. 59,5 Rm. bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 27 Rm bz., per diesen Monat Rm. bz., Jan. Febr. 24,3 Rm. B., Febr.-März 23 3 Rm. B, Sept.-Oktober —. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt = 10,000 pCt. loko ohne Faß 54,2 Rm bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —. per diesen Monat 55,2 55,5–54,4 Rm. bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 57–57,4–57,3 Rm. bz, Mai-Juni 57,2–57,6–57,5 Rm. bz, Juni-Juli 58,4–58,6 Rm. bz., Juli-August 59 4–59,6 Rm. bz, Aug.-Sept. 59,8 60 Rm. bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 0 27,25–26 25 Rm, Nr. 0 u. 1 25,50–24 Rm, Roggenmehl. Nr. 0 24,50–23 50 Rm., Nr. 0 u. 1 22 21 25 Rm. per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 21,90 Rm. bz., Jan.-Febr do., Febr.-März 21,80 Rm. bz., März April 21,75 Rm bz., April-Mai 21,60–21,70 Rm. bz., Mai-Juni 21,45 Rm. bz, Juni-Juli 21,45 Rm. bz.

(B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
14 Jan.	Nachm. 2	28" 1''' 90	+ 1 5	W 0-1	bedeckt Nebel.
14. "	Abnds. 10	28" 1''' 79	+ 1°1	SW 0-1	bedeckt. Nebel.
15 "	Morgs. 6	27" 11''' 72	+ 2'6	SW 1-2	bedeckt. Regen.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 13. Januar 1875 12 Uhr Mittags 0,70 Meter.
" " 14. " " " " " 0,70 "

Breslau, 14. Januar.

Fester.

Freiburger 97. 00 do. junge —. Oberschles. 145,75. R. Oder-Ufer St. A. 114,60 do. do. Prioritäten 115 50. Franzosen 513.00. Lombarden 230,00. Italiener —. Silberrente 69 00 Rumänier 35.00 Bresl. Diskontobank 85,50. do. Wechslerbank 76 25. Schles. Bankv. 108,50 Kreditaktien 417 00. Laurahütte 127,00 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 183,80. Russ. Banknoten 282,85 Schles. Vereinsbank —,— Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 90 10. Schlesische Zentralbahn —,—. Bresl. Oelf. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 14. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Ziemlich fest

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204,70. Pariser Wechsel 81,40. Wiener Wechsel 182,70. Franzosen*) 270¾. Böhm. Westb. 177. Lombarden*) 115⅝ Galizier 219½. Elisabethbahn 172¾. Nordwestbahn 136 Kreditaktien 208¼*). Russ Bodenkredit 90⅝. Russen 1872 100⅝. Silberrente 69¼ Papierrente 64¼. 1860er Loose 113 1864er Loose 293 50. Amerikaner de 82 98⅝. Deutsch-österreich. 86¾. Berliner Bankverein 80. Frankfurter Bankverein 82½. do. Wechslerbank 84⅜. Bankaktien 884½. Meininger Bank 92½. Hahn'sche Effektenbank 112 15/16. Darmstädter Bank 146,00. Brüsseler Bank 103⅛.

*) per medio resp. per ultimo.

Stilles Geschäft bei wenig fester Haltung. Franzosen matt, Anlagewerthe belebter, Loose ziemlich fest.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 208⅛, Franzosen 271, Lombarden 115, Nordwestbahn —.

Frankfurt a. M., 14 Januar, Abends. [Effekten-Sozietät. Kreditaktien 208¼, Franzosen 271 1860er Loose — Lombarden 115, Galizier 219½, Silberrente 69⅛ Nordwestbahn 135½, Bank-Aktien 885, Papierrente 64¼, Albrechtsbahn 78, Elisabethbahn 173, Böhmische Westbahn —, Darmstädter Bankaktien —. Ungar. Loose — Fest, wenig Geschäft.

Wien, 14. Januar, Nachmittags 1 Uhr 5 Min. Kreditaktien 228, 25. Franzosen 297, 00, Galizier 240, 50, Anglo Austr. 140, 30, Unionbank 105, 50, Nordwestbahn 149, 00, Lombarden 120, 75. Napoleons — —. Fest, aber geschäftslos.

Nachbörse: Sehr animirt. Kreditakt. 227, 00, Bankaktien —, —, Franzosen 297, 00, Galizier 239, 50, Lombarden 125, 50, Anglo-Austr 140, 50, Unionbank 107, 00, Nordwestbahn 147, 50.

Wien 14. Januar. Die große Geschäftslosigkeit drückte. Bahnen und Renten waren etwas gefragter.

Nachbörse. Fest, aber still. Kreditaktien 227, 50. Franzosen 298, 00. Galizier 241, 00 Anglo-Austr. 140, 90. Unionbank 104, 90. Lombarden 127, 50.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 30. Silberrente 75, 70. 1854er Loose 104, 50. Bankaktien 1001. Nordbahn — —. Kreditaktien 228, 25. Franzosen 298, 00. Galizier 240, 50. Nordwestbahn 148 20. do. Lit. B. 74, 00. London 110, 80. Paris 44, 10. Frankfurt 54, 00 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 166, 00 1860er Loose 112, 20. Lomb. Eisenbahn 128, 25 1864er Loose 141, 50. Unionbank 105, 80. Anglo Austr. 140, 50 Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 88 Dukaten 5, 25½. Silberkoupons 104, 65. Elisabethbahn 190, 50. Ungarische Prämienanleihe 81, 20. Preußische Banknoten 1, 63⅜.

London 14 Januar Nachmittags 4 Uhr.

Konsols 92 7/16 Italien. 5proz. Rente 66. Lombarden 11 5/16 5 proz. Russen de 1871 100⅞. 5 proz. Russ. de 1872 100¼ Silber 57⅝. Türk. Anleihe de 1865 42⅞ 6 proz. Türken de 1869 55⅞. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103½. do. 5 pCt. fundirte 103½. Oesterreich. Silberrente 67¾. Oesterr. Papierrente 63⅞

Paris, 14. Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 62, 00½, Anleihe de 1872 100, 15, Italiener 66, 35, Franzosen 667, 50, Lombarden 285, 00, Türken 42, 80. Fest.

Paris, 14. Januar, Nachmittags 3 Uhr. Fest.

[Schlußkurse.] 3 proz. Rente 62, 10 Anleihe de 1872 100, 32½, Ital. 5proz. Rente 66, 25. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 667, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 282, 50 Lombard. Prioritäten 245 00. Türken de 1865 42. 95 Türken de 1869 287, 00 Türkenloose 123 25.

New-York. 13. Januar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12¾, niedrigste 12½. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86½ C. Goldagio 12½. 5/20 Bonds de 1885 118¼. do. neue 5proz. fundirte 114¼. 5/20 Bonds de 1887 118⅜ Erie-Bahn 29¾. Zentral-Pacific 93½. New-York Zentralbahn 101¼. Baumwollen in New-York 15. Baumwolle in New Orleans 14⅝. Mehl 5 D. 15 C. Raffin. Petroleum in New-York 12½. do. Phadelphia 12⅛. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 24 C. Mais (old mixed) 98 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅛. Kaffee (Rio-) 18¾. Getreidefracht 11½

Berlin, 14. Januar. Die heutige Börse eröffnete in festerer Haltung; die Course setzten auf spekulativem Gebiet im Anschluß an auswärtige Notirungen vielfach höher ein. Im weiteren Verlaufe des Geschäfts aber machte sich bei noch immer stark ausgeprägter Lustlosigkeit eine Abschwächung ziemlich allgemein geltend. Die Course schlossen denn auch theilweise niedriger, wie gestern, und konnten sich nur vereinzelt auf ihrem Anfangsniveau behaupten.

Der Kapitalsmarkt wies eine festere Grundtendenz auf und für inländische Anlagewerthe ergab sich etwas regere Nachfrage. Im allgemeinen aber vollzog sich das Geschäft auch heute schleppend, und die Umsätze bewegten sich in sehr engen Grenzen.

Der Geldstand zeigte keine wesentliche Veränderung; im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto 3¾–⅝ Proz. für erste Devisen.

Im Vordergrunde des Verkehrs standen heute die Oesterreichischen Kreditaktien und Lombarden, die anfangs zu höheren, später abgeschwächten Coursen ziemlich lebhaft umgingen; Franzosen waren wenig verändert und still.

Die fremden Fonds und Renten hatten in ziemlich fester Haltung mäßige Umsätze für sich; Türken und Italiener waren ziemlich belebt, 1860er Loose weichend. Russische Pfundanleihen und Bodenkredit-Pfandbriefe theilweise gefragt.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe gingen bei recht fester Tendenz theilweise lebhaft um. In Prioritäten entwickelte sich nur geringfügiger Verkehr zu ziemlich behaupteten Coursen; Preußische 4½prozentige waren vereinzelt gefragt, von Oesterreichischen 3prozentigen Staats-Prioritäten als belebt zu erwähnen.

Der Eisenbahnen-Markt eröffnete in sehr fester Haltung ziemlich lebhaft. Besonders gilt das von den Rheinisch-Westfälischen Bahnen die aber später matter wurden; auch Oberschlesische und Berliner Devisen theilweise schlossen niedrigen.

Leichte inländische Aktien blieben still und wenig verändert.

Von fremden Eisenbahnwerthen waren Galizier schwach behauptet und leblos, Nordwestbahn matter und ziemlich belebt; Rumänien und Elbethalbahn fest und mäßig lebhaft, Gotthardbahn etwas offerirt.

Bankaktien und Industriepapiere waren wenig verändert und ruhig; deren spekulative Devisen, besonders Diskonto-Kommandit-Antheile, Preußische Bodenkreditbank, Laurahütte und Dortmunder Union ziemlich lebhaft. Große Berliner Pferdebahn zu etwas abgeschwächten Coursen lebhaft.

Schluß der Börse fest auf die Meldung von einer einprozentigen Diskontoherabsetzung in London.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 14. Januar 1875.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	105,90 bz
Staats-Anleihe	4½	99,50 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,00 bz
Prm. St.Anl. 1855	3½	132,00 bz
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	228,00 bz B
K. u. Neum.Schld.	3½	94,00 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101,00 B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,30 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	91,25 bz G
Berl. Börsen-Obl.	5	100,50 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,25 bz B
do.	5	105,75 G
Kur- u. Neum.	3½	87,75 bz G
do. do.	4	96,00 bz
do. neue	4½	103,75 bz
Ostpreußische	3½	86,50 G
do. do.	4	95,30 bz
do. do.	4½	102,00 bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87,00 bz
do. neue	4	95,00 bz
Posensche neu	4	94,25 bz G
Schlesische	3½	85,75 bz
Westpreußische	3½	86,40 bz B
do. do.	4	95,90 bz
do. Neuland.	4	94,70 bz
do. do.	4½	101,50 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neum	4	97,70 bz
Pommersche	4	97,00 bz
Posensche	4	96,60 B
Preußische	4	97,40 bz
Rhein.-Westf.	4	98,10 bz
Sächsische	4	98,00 bz
Schlesische	4	96,70 bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	107,00 B
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102,50 G
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	101,60 B
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,20 bz
do. (110rückz.)unk.	5	106,50 bz B
Krupp Pt.-O.rückz.	5	101,60 bz B
Rhein. Prov.-Obl.	4½	103,50 bzB
Anhalt. Rentenbr.	4	98,00 G
Meininger Loose	—	17,60 B
Mein. Hyp. Pfd.B.	4	100,50 bz
Hmb. Pr.A. v.1866	3	166,00 B
Oldenburger Loose	3	126,60 bz B
Bad.St.-A. v.1866	4½	102,00 G
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	119,00 B
Neuebad.35fl.Loose	—	124,30 B
Badische St.-Anl.	4½	105,50 G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	120,00 bz B
Dess.St.-Präm.-A.	3½	114,90 bz
Lübecker do.	3½	170,90 bz
Mecklenb. Schuldv.	3½	87,50 bz G
Köln-Mind. P.-A.	3½	105,50 bz

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,70 B
do. do. 1882 gek.	6	97,40 G
do. do. 1885	6	102,50 bz
Newyork. Stadt-A.	7	100,70 B
do. Goldanleihe	6	99,00 bz G
Finnl. 10Thl. Loose	—	38,10 bz B
Italienische Anl.	5	67,40 bz
do. Tabaks-Obl	6	99,50 bz G
do. do. Reg.-Akt.	6	474,00 B
Oester. Pap.-Rente	4½	64,10 bz B
do. Silberrente	4½	69,00 bz G
do. 250fl.Pr.Obl.	4	109,80 bz B
do. 100 fl.Kred.-L.	—	343,00 bz G
do. Loose 1860	5	112,90 bz
do. Pr.-Sch.1864	-	296,25 bz
do. Bodenkr.-G.	5	87,75 G
Poln. Schatz-Obl.	4	87,00 bz
do. Cert. A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	82, G
do. Part.O.500fl.	4	326,60 bz
do. Liqu.-Pfandb.	4	69,50 bz
Raab-Grazer Loose	4	83,50 bz G
Franz. Anl. 71. 72.	5	101,00 G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	[G
Rumän. Anleihe	8	105,50 B fl.106,00
Russ. Bodenkr.Pfd.	5	84,10 G
do. Nicolai-Obl.	4	86,00 bz G
Russ.-engl. A. v.62	5	101,50 G
do. " "	3	73,25 G
do. " " v.70	5	104,00 G
do. " " v.71	5	100,50 B
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,30 bz
do. 6. " "	5	96,50 bz
do.Prm.Anl. de64	5	172,00 bz G
do. " " 66	5	171,50 bz
Türk. Anleihe 1865	5	43,25 B
do. do. 1869	6	55,70 bz B
do. do. kleine	6	56,25 B
do. Loose (vollg.)	3	98,00 bz B
Ungarische Loose	—	175,00 bz G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	58,40 bz G
Barm. Bankverein	5	92,50 G
Berg.-Märk. Bank	4	79,00 G
Berliner Bank	4	76,50 G
do. Bankverein	5	81,00 bz G
do. Kassenverein	4	275,00 G
do. Handelsges.	4	117,50 bz
do. Wechslerbank	5	52,00 bz
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	85,50 bz G
Bresl. Discontobk.	4	85,25 bz B
Bk.f.Ldw.Kwilecki	5	60,00 G
Braunschw. Bank	4	108,00 bz G
Bremer Bank	4	112,25 G
Ctralb. f.Ind.u.H.	5	76,25 bz G
Centralb. f.Bauten	5	57,00 bz G
Coburg. Creditbank	4	75,25 G
Danziger Privatbk.	4	116,00 bz B
Darmstädter Kred.	4	146,00 bz G
do. Zettelbank	4	102,40 G
Dessauer Kreditbk.	4	91,50 bz G
Berl Depositenbank	5	96,00 G
Deutsche Unionsbk.	4	73,25 bz G
Disc. Commandit	4	166,00 bz B
Genf. Credbk. i.Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	97,60 bz G
Gewb. H. Schuster	4	64,75 bz G
Gothaer Privatbk.	4	92,00 B
Hannoversche Bank	4	104,90 bz G
KönigsbergerV.-B.	4	80,75 G
Leipziger Kreditbk.	4	150,00 bz B
Luxemburger Bank	4	110,00 bz B
Magdeb. Privatbk.	4	110,00 G
Meininger Kredbk.	4	92,50 bz B
Moldauer Landesb.	4	49,75 G
Norddeutsche Bank	4	143,75 bz
Nordd.Gr.Cr.A..B	7½	102,40 bz
Ostdeutsche Bank	4	76,50 bz G
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	416,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	107,25 bz G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	0,50 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	107,50 bz G
do. Bankantheile	4½	146,00 bz G
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	119,90 bz B
Rostocker Bank	4	111,00 G
Sächsische Bank	4	120,00 B
Schles. Bankverein	4	108,25 G
Thüringer Bank	4	94,50 bz
Weimarische Bank	4	86,80 bz
Prß.Hyp.Versicher.	4	129,30 bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92,75 B
do. II. Em.	5	99,50 G
do. III. Em.	5	99,50 G
Bergisch-Märkisch.	4½	101,00 G
do. II.Ser.(conv.)	4½	100,00 B
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	83,90 G
do. Lit. B.	3½	83,90 G
do. IV. Ser.	4½	100,00 bz
do. V. Ser.	4½	99,00 G
do. VI. Ser.	4½	99,25 B
do. Düsseld.-Elb.	4	91,75 bzG
do. II. Ser.	4½	96,75 bzG
do. Dortm.-Soest		91,50 B
do. II. Ser.	4½	98,50 B
do. (Nordbahn)	5	103,25 B
Berlin-Anhalt	4	96,75 B
do. do.	4½	100,50 G
do. Lit. B.	4½	100,50 G
Berlin-Görlitz	5	102,75 G
Berlin-Hamburg	4	94,90 bz
do. II. Em.	4	94,54 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	93,00 G
do. Lit. C	4	92,75 bz B
Berl.-Stett. II.Em	4	93,75 bz G
do. III. Em.	4	93,75 bz G
do. IV. S.v.St.g.	4½	103,00 G
do. VI. Ser. do.	4	94,00 B
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	98,25 bz G
Köln-Krefeld	4½	96,25 bz
Köln-Mind. I.Em.	4½	100,50 G
do. II. Em.	5	104, G
do. do.	4	95,25 G
do. III. Em.	4	92,75 G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	93,60 bz
do. V.Em.	4	93,00 B
Halle-Sorau-Gub.	5	98,50 bz
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberst.	4½	100,10 G
do. do. 1865	4½	100,25 G
do. do. 1873	4½	100, B
do. Wittenb.	3	73,75 B
Niederschl.-Märk.	4	97,00 G
do.II.S.a62½thlr.	4	95, bz G
do. c. I. u. II. Sr.	4	97,00 G
do. con. III. Ser.	4	96, bz
Oberschl. Lit A.	5	93, G
do. do. B.	3½	85,25 bz
do. do. C.	4	92,75 G
do. do. D.	4	93, B
do. do. E.	3½	85,20 B
do. do. F.	4½	100,75 B
do. do. G.	4½	99,40 bz
do. do. H.	4½	100,70 B
do. Em. u.1869	5	103,50 B
Brieg-Neisse	4½	99,00 B
Kosel-Oderberg	4	93,75 G
do. III. Em.	5	103,50 G
Niederschl. Zweigb.	3½	80, B
Stargard-Posen	4	92,50 G
do. II. Em.	4½	100, G
do. III. Em.	4½	100, G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,75 G
RechteOder-Ufer I.	5	103,00 G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	—, —
do. v. Staate gar.	4	86'75 G
do III. v.1858 u.60	3½	100, B
do. 1862, 64, 65	4½	100, B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	103, G
do. II. Em.	4½	102,75 G
Schleswig	4½	99,75 G
Thüringer I. Ser.	4½	94,00 G
do. II. Ser.	4	101,50 B
do. III. Ser.	4½	94,00 B
do. IV. u. V. Ser.	4	100, B
Galz. Carl-Ludwb	4½	93,25 bz G
Kaschau-Oderberg	5	78,90 bz G
Ostrau-Friedland	5	77,00 B
Ungar.Nordostbhn.	5	66,90 bz B
do. Ostbahn	5	62,70 G
Lemberg Czernowitz	5	71,10 bz G
do. II. Em.	5	78,50 G
do. III. Em.	5	73, bz B
Mähr.Grenzbahn	5	69,50 G
Oesterr.-Franz.St.	4½	320,25 bz B
Oestr. Nordwestb.	5	87,25 G
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	248,40 bz B
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,70 B
do. do. de 1876	6	102,25 B
do. do. de 187/8	6	105, G
Czarkow-Azow	5	97,50 G
Jelez-Woronesch	5	98,50 bz G
Kozlow-Woronesch	5	101, bz G
Kursk-Charkow	5	99,50 bz G
Kursk-Kiew	5	100,75 bz G
Mosko-Rjäsan	5	101,10 bz
Rjäsan-Kozlow	5	100,50 bz
Schuja-Iwanow	5	99,50 bz G
Warschau-Teresp.	5	99,10 B
kleine	5	99,10 B
Warschau-Wiener	5	100, bz B
kleine	5	100, bz B

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	33, etw bz G
Altona-Kieler	5	111,50 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	103,75 bz
Bergisch-Märkische	4	86,50 bz
Berlin-Anhalt	4	121,25 bz
Berlin-Görlitz	4	70, bz B
do. Stammpr.	5	99,50 bz B
Balt. russ. (gar.)	3	55,70 G
Brest-Kiew	5	63, bz G
BreslauWarsch.S.	5	39,00 bz
Berlin-Hamburg	4	189,75 G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	84,50 bz G
Berlin-Stettin	4	139, bz
Böhm. Westbahn	5	88 30 bz
Brest-Grajewo	5	43, bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	96,80 bz B
Köln-Minden	4	116,25 bz
do. Lit. B.	5	107, bz G
Crefeld Kr.Kempen	5	1,50 bz
Galiz.Carl-Ludw.	5	110,10 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	30,20 bz G
do. Stammpr.	5	52, bz
Hann. Altenbeken	5	27,40 bz
Löbau-Zittau	3½	91,80 bz
Lüttich-Limburg	4	15,20 bz
Ludwigshaf.-Berb.	4	177,50 bz
Kronpr.-Rudolph	5	67,25 G
Märkisch-Posen	4	30,10 bz G
do. St.-Prior.	5	62,50 bz G
Magdeburg-Halb.	4	95,25 bz
do. St.-Prior. B.	3½	72, bz
Magdeb.-Leipzig	4	238,25 bz
do. Lit. B.	4	93,40 bz B
Mainz-Ludwigsh.	4	118,00 bz B
Münster-Hammer	4	98,50 bz
Niederschl.-Märk.	4	98,75 bz B
Nordh. Erf. gar.	4	46,10 bz
do. Stammpr.	4	45,25 bz G
Oberhess. v.St.gar.	3½	71,60 bz
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	144,50 bz
do. Litt. B.	3½	143,10 bz
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß. Südbahn	4	43, bz B
do. Stammpr.	5	79,80 bz G
Rechte Oderuferb.	5	113,80 bz
do. Stammpr.	5	114,90 bz
Reichenberg-Pard.	4½	67,60 G
Rheinische	4	125,25 bz
do. Lit.B. v. St.g.	4	92,25 G
Rhein-Nahebahn	4	22,00 bz
Russ.Eisb. v.St.gr.	5	105, bz G
Stargard-Posen	4½	105,00 bz
Rum. Eisenbahn	5	34,90 bz B
Schweizer Westb.	4	21,90 bz
do. Union	4	10,50 bz
Thüringer	4	109,50 bz B
do. B. gar.	4	90,00 bz G
Tamines Landen	4	7,00 bz B
Warschau-Wiener	5	260,10 G

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,43 G
Napoleonsdor	—	16,27 G
Dollar	—	4,20 G
Imperials	—	16,70 G
Fremde Banknoten	—	99,75 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,90 bz
Oesterr. Banknoten	—	183,15 bz
do. Silbergulden	—	191,00 G
Russ. Not. 100 R.	—	282,80 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 100fl. 8T.	3½	174,00 bz
do. do. 2M.	3½	172,90 bz
London 1Lstr. 8T.	6	20,47 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4½	81,45 bz
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4½	81,50 bz
do. 100 Fr. 2M.	4½	81 00 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	183,00 bz
do. do. 2M.	5	181,85 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,00 G
Leipzig100Thl. 8T.	5½	99,75 G
Petersb.100R.3W.	6	281,75 bz
do. do. 3M.	6	279,25 bz
Warsch. 100R. 8T	6	282,25 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	70 bz
Bazar-Actien	—	123,30 bz B
Bischweil.Tuch-Fb.	—	17 B
Berliner Papierfb.	—	39,75 B
do. Bockbrauerei	—	54,25 bz
do.Brauer.Tivoli.	—	91,75 bz
Brauer. Patzenhof.	—	104,25 G
Brauerei Moabit	—	55,75 bzG
Bresl.Br.(Wiesner	—	25 B
Deut. Stahl-J. A.	—	6,25 bz G
Erdmannsd. Spin.	—	51,50 G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,75 B
Flora, A.-Ges.Berl	—	23, B
Forster, Tuchfabrik	—	43,25 G
Gummifbr. Fonrob	—	45, bz B
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	49, bz B
Kön. u. Laurahütte	—	125,30 bz
Königsberg.Vulkan	—	27, G 29 G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	32, B
Marienhütte	—	65 G
Münnich,Chemnitz	—	20, bz
RedenhütteAkt.-G.	—	25,75 bz
Saline u. Soolbad	—	43, etw bz B
Schles Lein Kramst	—	90,90 bz
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	39, bz
Wollbanku.Wollw.	—	33 B

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7800 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1638 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1420 G
Berl.Ld.u.W.V G.	—	795 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1005 G
do. Hagel-Ass.-G	—	465 G
do. Lebens-V.-G.	—	1935 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5560 G
Concordia,L.-V.G.	—	1966 G
Deutsche F.-V.-G	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	400 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	810 G
Düsseldorf. do.	—	1050 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2400 G
Fortuna, Allg.Vrs.	—	830 G
Germania,L.-V.G.	—	380 G
GladbacherF.V.G.	—	1160 G
KölnischeHag V.G	—	312 B
do. Rückvers.Ges	—	348 G
LeipzigerFeuerv.G	—	5970 G
Magdb.All.Unf.V.	—	293 G
do. Feuer-V.-G.	—	2279 B
do.Hagel-Vers.G.	—	216 G
do. Lebens-V.-G.	—	294 B
do.Rückvers.-Ges.	—	515 G
Mecklenb.Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	630 G
Nordstern,Leb.V.G	—	596 G
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G	—	129,30 bz G
do. Lebens-V.-G.	—	297 B
do. Nat.-Vers.G.	—	656 bz G
Providentia, V.-G.	—	160 G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	182 G
Schles.Feuer-V.G.	—	570 G
Thuringia,Vers.G.	—	310 G
Union, Hagel-Ges.	—	315 G
do. See- u.Fl.-V	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.